

---

Neustadt a. Rbge., 21. März 2016

**Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen, Mittwoch, den 16.12.2015  
Öffentlicher Teil**

**7. Anfragen**

**7.1 Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich Max-Planck-Straße**

Der Orsrat erneuert seine Anfrage, ob im Bereich der Max-Planck-Straße eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zulässig sei. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass in der Vergangenheit eine Gewichtsbeschränkung für den Gemeindeverbindungsweg zwischen Otternhagen, Scharnhorst und Basse bestanden hätte. Er stellt die Frage, warum diese entfernt wurde.

---

**Stellungnahme:**

Zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30

§ 45 StVO (Auszug). Es gelten die Lärmschutzrichtlinien- StV vom 23.11.2007 zu § 45 StVO.

Nach § 45 StVO Abs. (9) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Das heißt, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt.

Hierfür sind Maßnahmen zur Verkehrslenkung und Verkehrsregelung vorgesehen, wozu unter anderem auch Geschwindigkeitsbeschränkungen gehören. Diese Maßnahmen sind jedoch auf das nötigste Mindestmaß zu beschränken und die beabsichtigten Vorteile sind gegen die Nachteile abzuwägen.

Die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt

Maßgeblich ist vielmehr, ob die Lärmbeeinträchtigung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich im ländlichen Raum hingenommen werden muss.

Da kein empirischer Nachweis darüber existiert, inwieweit überhaupt die Geschwindigkeit von 50 km/h eingehalten wird, bietet die Verwaltung an, zeitnah eine Geschwindigkeitsmessung (ohne Ahndung) durchzuführen.

Des Weiteren müsste ggf. durch ein Gutachten geklärt werden, wie hoch die Lärmbelastigung tatsächlich ist, bevor neue Verkehrslenkungs- und Verkehrsregelungsmaßnahmen ergriffen werden können. Da der Lärm nur in Stoßzeiten vergleichsweise hoch ist, besteht hierfür jedoch wenig Aussicht auf Erfolg.

Zum Zeitpunkt einer Einrichtung bzw. Entfernung einer Gewichtsbeschränkung für die Max-Planck-Straße ist hier nichts bekannt.